

Stiftungsurkunde

Stiftungsreglement

Stiftung Technorama

TECHNORAMA THE SWISS 
SCIENCE CENTER

Technoramastrasse 1
Tel. +41 (0)52 244 08 44
info@technorama.ch

CH-8404 Winterthur
Fax +41 (0)52 244 08 45
www.technorama.ch

Stiftung

Technorama: Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen der Stiftung

Artikel 1
Stiftung Unter dem Namen "Technorama" besteht eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2
Zweck Die Stiftung bezweckt den Betrieb des Technorama, das vorab als Bildungsinstitution dient, indem es Wissenschaft und Technik in lebendiger Schau zur Darstellung bringt, um bei einer breiten Öffentlichkeit dafür Interesse zu wecken und das Verständnis zu fördern.

Artikel 3
Erfüllung Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgabe auch anderen Organisationen übertragen, solche schaffen und bestehende fördern.

Artikel 4
Vermögen Das ausgewiesene Stiftungsvermögen beträgt CHF 200'000; darin nicht enthalten sind die bilanztechnisch im wesentlichen abgedeckten, betriebsnotwendigen Immobilien, Exponate und Mobilien, welche im Eigentum der Stiftung stehen.

Das Vermögen der Stiftung wird durch Erträge aus ihrer Tätigkeit und ihrem Vermögen sowie durch freiwillige Zuwendungen Dritter geäuft.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 5
Organe Organe der Stiftung sind Stiftungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle.

Artikel 6
Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat, welchem mindestens fünf grundsätzlich ehrenamtlich tätige Mitglieder angehören, obliegt die Oberleitung der Stiftung; es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche statutarisch (gemäss Stiftungsurkunde und -reglement) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse dauernd oder von Fall zu Fall an seinen Präsidenten, einzelne Mitglieder bzw. an Ausschüsse aus seiner Mitte oder an Dritte zu delegieren.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt das Stiftungsreglement für seine Organisation sowie die Ausführungsbestimmungen zu den übrigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Artikel 7
Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Stiftung gemäss Anweisung des Stiftungsrates

Artikel 8
Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Treuhandgesellschaft als externe Revisionsstelle; diese prüft die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Stiftungsrat mit Antrag zuhanden der Aufsichtsbehörde Bericht. Die Revisionsstelle überwacht ausserdem die Einhaltung von Statuten (Stiftungsurkunde und -reglement) und Stiftungszweck.

Wahrgenommene Mängel teilt sie dem Stiftungsrat mit; werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, so orientiert sie nötigenfalls die Aufsichtsbehörde.

III.

Änderung der Stiftungsurkunde / Aufhebung der Stiftung

Artikel 9
Änderungen

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelsmehrheit der Stiftungsratsmitglieder Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 85 und 86 ZGB zu beantragen.

Artikel 10
Auflösung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt; ist der Zweck der Stiftung unerreichbar geworden, kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.

Bei einer Auflösung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Stiftungsurkunde wurde am 26. Juni 1969 errichtet und am 24. November 1999 auf Antrag des Stiftungsrates mit Beschluss der Aufsichtsbehörde total revidiert.

Winterthur, 17. November 1999

Stiftungsrat Technorama

Der Präsident

Dr. André Voillat

Stiftung

Technorama: Stiftungsreglement

I. Zweckverfolgung

Artikel 1 Science Center

Die Stiftung betreibt das Technorama als Science Center, d.h. als Experimentierfeld mit auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichteten Ausstellungen, welche eine Interaktion mit Phänomenen aus Natur und Technik ermöglichen. Durch Exponate, die den selbstbestimmten, offenen und spielerischen Umgang mit Phänomenen der uns umgebenden Welt zulassen, wird zum spielerischen Wissenserwerb ermutigt.

Als Science Center ist das Technorama zudem ein Freizeitangebot zur Förderung und Vertiefung des auserschulischen naturwissenschaftlichen Unterrichtes; es fördert vor-formales Lernen in einem direkt begreifbaren Umfeld.

Zudem werden Zusammenhänge zwischen Umwelt, der Wirtschaft und der Gesellschaft allgemein aufgezeigt.

II. **Status: Trägerschaft / Gönner / Ehrenmitglieder / Patronatskomitee**

Artikel 2 Trägerschaft

Träger der Stiftung sind die im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Der Stiftung können sich weitere natürliche und juristische Personen anschliessen, welche der Stiftung namhafte Geld- oder Naturalleistungen zuwenden. Über die Aufnahme beschliesst der Stiftungsrat.

Stiftungsträger können nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen jederzeit aus der Stiftung austreten; ein allfälliges Einsitzrecht im Stiftungsrat erlischt gleichzeitig.

Artikel 3 Spender bzw. Gönner

Spender bzw. Gönner unterstützen die Bestrebungen des Technorama durch individuelle Zuwendungen.

Artikel 4
Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Stiftung in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Stiftungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 5
Patronatskomitee

Das Patronatskomitee setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, welche sich mit dem Technorama besonders verbunden fühlen und dieses in seiner Zielsetzung und seiner Tätigkeit ideell bzw. faktisch unterstützen wollen.

Der Präsident des Patronatskomitees wird durch den Stiftungsrat gewählt; er kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Verbundene Institutionen

Artikel 6
Verhältnis zur
VTW

Die Vereinigung für Technik und Wirtschaft (VTW) hat mit dem Technorama gleichgerichtete Interessen und unterstützt dieses jährlich wiederkehrend und variabel; das Technorama kann die VTW in ihren Aktivitäten unterstützen, soweit diese den Bedürfnissen des Technorama dienen.

Das Technorama geniesst im Vorstand der VTW ein Einsitzrecht mit drei Sitzen, welches von drei Stiftungsräten des Technorama wahrgenommen wird.

Artikel 7
Verhältnis zur
SGPT

Die Schweizerische Gesellschaft Pro Technorama (SGPT) hat mit dem Technorama gleichgerichtete Interessen und unterstützt dieses jährlich wiederkehrend und variabel; das Technorama kann die SGPT in ihren Aktivitäten unterstützen, soweit diese den Bedürfnissen des Technorama dienen.

Das Technorama geniesst im Vorstand der SGPT ein Einsitzrecht mit drei Sitzen, welches vom Direktor des Technorama (von Amtes wegen) sowie zwei weiteren, durch den Stiftungsrat des Technorama delegierten Personen wahrgenommen wird.

Artikel 8

Verhältnis zur
SSE

Das Technorama ist Trägerin der Stiftung Spielzeug-Eisenbahnen Dr. Bommer (SSE), welche ihre mit Dienstbarkeit abgesicherten Ausstellungsräume im Technorama hat.

Das Technorama genießt im Vorstand der SSE ein Einsitzrecht mit zwei Sitzen, welches vom Direktor des Technorama (von Amtes wegen) sowie einer weiteren, durch den Stiftungsrat des Technorama delegierten Person wahrgenommen wird.

IV.

Organisation

Artikel 9

Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung Technorama sind:

- Stiftungsrat
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Artikel 10

Stiftungsrat:
Einsitz, Wahl,
Mitwirkung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Amtszeit endet mit Ablauf, Rücktritt oder Abberufung.

Dem Kanton Zürich sowie der Stadt Winterthur steht je ein Sitz im Stiftungsrat zu.

Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungsrat ernannt bzw. wiedergewählt; die Wahlen erfolgen durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Stimme eines Wiederzuwählenden weder für das Quorum noch für die Abstimmung zählt. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Artikel 11
Stiftungsrat:
Zuständigkeit

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; im Sinne von Art. 6 der Stiftungsurkunde. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten; es besteht Kollektivzeichnungsrecht.

Er regelt sodann die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und überwacht deren Tätigkeit sowie den Betrieb des Technorama.

Artikel 12
Stiftungsrat:
Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten; die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Stiftungsrat versammelt sich sodann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder; die Einberufung einer Sitzung hat innert angemessener Frist seit Antragstellung unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten zu erfolgen.

Sitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. von einem andern durch den Stiftungsrat aus seiner Mitte bezeichneten Mitglied geleitet.

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Stiftungsrates tangieren, hat dieses in den Ausstand zu treten.

Artikel 13
Stiftungsrat:
Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung anwesend ist; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, wobei die Bestimmungen über die Beschlussfassung sinngemäss gelten. Verlangen mindestens fünf seiner Mitglieder die ordentliche Behandlung des Geschäftes, so hat die Sitzung darüber innert drei Monaten stattzufinden.

Es wird ein Protokoll geführt.

- Artikel 14** Grundsätzlich ist der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig.
Stiftungsrat: Mitglieder des Stiftungsrates können hingegen für
Entschädigung Tätigkeiten in Fachgremien, Ausschüssen u. dgl., welche über die üblichen Tätigkeiten als Stiftungsräte hinausgehen, angemessen entschädigt werden.
- Artikel 15** Der Stiftungsrat kann Fachkommissionen einsetzen; er
Kommissionen / regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
Ext. Beratung Die Stiftung kann externe Spezialisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen, welche nach marktüblichen Grundsätzen entschädigt werden.
- Artikel 16** Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsleitung (Direktor),
Geschäftsleitung regelt deren Anstellungsbedingungen und überwacht deren Tätigkeit.

V. Schlussbestimmungen

- Artikel 17** Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement ab-
Änderung des ändern, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu ihr
Reglementes Einverständnis geben.
- Artikel 18** Dieses Reglement wurde am 26. Juni 1969 erlassen
Gültigkeit und am 17. November 1999 total revidiert. Am 10.
November 2008 wurde Art. 10, Abs. 3 revidiert.

Winterthur, 10. November 2008

Stiftungsrat Technorama

Der Präsident:

Dr. André Voillat